

# Geschäftsbedingungen über die Lieferung touristischer Leistungen

Sehr geehrte Kunden,

die Firma FAT Finn Andalus Travel GmbH, Waldstrasse 14, 70825 Korntal - nachstehend "FAT" genannt - bietet dem Auftraggeber - nachstehend „AG“ genannt - den Service einer Incoming-Agentur für das Zielland. Dies jedoch mit der für den AG gegenüber Vertragspartnern im Zielland vorteilhaften Besonderheit, mit FAT einen Vertragspartner zu haben, der ihm mit deutschem Gerichtsstand und nach deutschem Recht nach Maßgabe dieses Vertrages Gewähr leistet und haftet. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen regeln die Grundlagen dieser Zusammenarbeit im Sinne einer fairen Partnerschaft.

## 1. Vertragszweck, Rechtsgrundlagen

**1.1.** Der AG beabsichtigt, als verantwortlicher Reiseveranstalter i.S. der §§ 651 a ff. BGB eine Pauschalreise durchzuführen. Er beauftragt FAT mit diesem Vertrag als Leistungsträger mit der Organisation und Durchführung touristischer Leistungen im Zielland.

**1.2.** Die vertragliche Leistungspflicht von FAT besteht in der Verschaffung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen (einzelne Reiseleistungen oder eine Gesamtheit von Reiseleistungen, diese nachfolgend „Reisepakete“ genannt) an den AG bzw. an den Teilnehmer/die Teilnehmer - nachstehend „die Teilnehmer“ genannt - seiner Reisen. Die Leistungspflicht von FAT bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und diesen Vertragsbedingungen. FAT ist gegenüber dem AG unmittelbar zur Leistungserbringung verpflichteter Vertragspartner.

**1.3.** Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien richten sich in erster Linie nach den Bestimmungen dieses Vertrages, hilfsweise nach Werkvertragsrecht der §§ 631 ff. BGB, nachrangig nach den sonstigen Bestimmungen.

**1.4.** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle künftigen Aufträge des AG an FAT und zwar auch dann, wenn sie von FAT nicht ausdrücklich erneut in Bezug genommenen und für anwendbar erklärt worden sind.

**1.5.** Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG haben im Verhältnis zu FAT keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn sie der AG für anwendbar erklärt und auch dann nicht, wenn FAT diesen Geschäftsbedingungen nicht widerspricht.

**1.6. FAT hat nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters.** Die Vorschriften der §§ 651a-y BGB, der Art. 250 – 253 EGBGB sowie sonstige gesetzliche Vorschriften für Pauschalreisen und Pauschalreiseveranstalter finden in Übereinstimmung mit § 651a BGB und der Gesetzesbegründung zur Ausnahme von Paketreiseveranstaltern im neuen Reiserecht (vgl. Begründung im Regierungsentwurf zu § 651a BGB vorletzter Absatz) auf das Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen FAT und dem AG weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. Die Anwendung solcher Vorschriften wird in Form einer **ausdrücklichen Rechtswahl ausgeschlossen**. Entsprechendes gilt für Bestimmungen der Europäischen Union über Pauschalreiseverträge, Pauschalreiseveranstalter und verbundene Reiseleistungen. Deshalb ist der AG nicht berechtigt, im Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise gemäß § 651d BGB, Art. 250 EGBGB statt des AG die FAT als Unternehmen zu benennen.

**1.7.** Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge mit gewerblichen Kunden, welche die vertragsgegenständlichen Reiseleistungen als Reiseveranstalter im Rahmen von Pauschalreiseverträgen oder in sonstigen Tätigkeitsformen als unmittelbarer Vertragspartner ihrer Kunden vermarkten. Sie gelten demnach nicht für Verträge mit einzelnen Verbrauchern oder Verbrauchergruppen (Verbraucher i.S. von §13 BGB).

## 2. Stellung des AG

**2.1.** Der AG tritt gegenüber den Reiseteilnehmern als verantwortlicher Reiseveranstalter i.S. der §§ 651 a ff. BGB auf. Er wird den Teilnehmern gegenüber alle Pflichten des Reiseveranstalters, insbesondere auch nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB), erfüllen.

**2.2.** Der AG wird insbesondere, soweit keiner der gesetzlichen Befreiungstatbestände vorliegt, der Verpflichtung zur Kundengeldabsicherung nach §§ 651 r BGB auf eigene Kosten genügen. Dem AG ist bekannt, dass im Verhältnis zwischen FAT und ihm **keine** Pflicht zur Durchführung der so genannten Kundengeldabsicherung nach § 651 r BGB besteht und demnach FAT zur Übergabe eines so genannten Sicherungsscheins **nicht** verpflichtet ist.

**2.3.** Der AG wird eine ausreichende Personen- und Sachschäden-Haftpflichtversicherung für die Reise auf eigene Kosten abschließen.

**2.4.** Der AG ist verpflichtet, es zu unterlassen, FAT als Reiseveranstalter, sich selbst lediglich als **Vermittler von FAT** zu bezeichnen, sowie seine Reiseausschreibung und/oder Vertragsabwicklung mit den Teilnehmern so zu gestalten, dass der Eindruck entstehen könnte, FAT sei Reiseveranstalter der Reise. Insbesondere wird der AG die FAT nicht in den Formblättern als verantwortliches Unternehmen erwähnen oder bezeichnen.

## 3. Stellung von FAT

**3.1.** FAT tritt in **keine Vertragsbeziehungen zu den Teilnehmern** der Reise.

**3.2.** FAT ist ausschließlich Leistungsträger des AG. FAT wird sich selbst

gegenüber den Teilnehmern nicht als Reiseveranstalter bezeichnen oder so auftreten.

**3.3.** Bedient sich FAT zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen weiterer Unternehmen oder sonstiger Dritter (Reiseleiter, Agenturen, Fluggesellschaften usw.) so werden diese als Erfüllungsgehilfen von FAT tätig. Vertragsbeziehungen zwischen solchen Dritten und dem AG werden nicht begründet. FAT unterlässt es mit diesen Dritten Verträge im Namen und als Vertreter des AGs abzuschließen.

**3.4.** Beinhalten die von FAT zu erbringenden Leistungen Flugleistungen, so ist FAT insoweit ausschließlich Vermittler und weder vertraglicher, noch ausführender Luftfrachtführer.

## 4. Leistungen und Leistungsänderungen von FAT, Preise, Preiserhöhungen

**4.1.** FAT erbringt für den AG, bzw. die Teilnehmer die Leistungen, die sich aus dem von FAT dem AG unterbreiteten Angebot bzw. der Auftragsbestätigung ergeben.

**4.2.** Die Leistungsverpflichtung beschränkt sich auf das in der Anlage zum Angebot / Auftragsbestätigung aufgeführte Programm und die dort aufgeführten Leistungen.

**4.3.** Ergänzende Ausschreibungen, Hotel- und Ortsprospekte oder sonstige Unterlagen, insbesondere auch abweichende Ausschreibungen des AG in seinem Katalog, bzw. seiner eigenen Reiseausschreibung, sind für die Leistungspflicht von FAT nicht verbindlich, soweit dies in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich vereinbart ist.

**4.4.** FAT ist ausdrücklich nicht verpflichtet, dem AG vor Vertragsschluss sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die der AG bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistungen im Hinblick auf die vorvertraglichen Informationspflichten des AG nach Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber seinen Reiseteilnehmern von FAT benötigt. FAT wird die der FAT vorliegenden Informationen nach Feststehen der Reisedurchführung an den AG übermitteln.

**4.5.** Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Programms oder einzelner Leistungen können vom AG nur verlangt werden, soweit sie für FAT möglich und zumutbar sind. FAT kann solche Änderungen usw. vom Ersatz ihr entstehender Mehrkosten, insbesondere von ihr an Vertragspartner zu bezahlende Kosten, abhängig machen, bei Leistungsausweitungen von einer angemessenen Mehrvergütung, bei Leistungseinschränkungen von einer Stornopauschale nach Ziff. 7, diese errechnet sich aus dem anteiligen Wert der gekürzten oder gestrichenen Leistung.

**4.6.** Grundsätzlich sind FAT Leistungsänderungen gestattet, wenn die Teilnehmer des AG nach den gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Rechtsprechung verpflichtet sind, derartige Änderungen ohne Anspruch auf eine erhebliche Minderung des Reisepreises oder ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag hinzunehmen.

**4.7.** Bei Flugreisen dienen **An- und Abreisestage der Beförderung, nicht der Erholung oder dem Programm**, falls etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist. Mit Änderungen von Flugzeiten ist grundsätzlich zu rechnen. Der AG ist gehalten, seine eigenen Programmteile, seine eigenen Beförderungsleistungen und -zeiten, insbesondere seinen Bus- und Personaleinsatz, hierauf auszurichten und die Bewerbung entsprechend auszugestalten. Er hat sich solche Änderungen gegenüber seinen Teilnehmern rechtswirksam vorzubehalten. Der von FAT im Angebot bezeichnete Preis pro Teilnehmer basiert auf der im Angebot genannten Teilnehmerzahl. Wird diese unterschritten, so ist FAT berechtigt, vom AG eine angemessene, verhältnismäßige Erhöhung des Einzel-Teilnehmerpreises zu verlangen. Kommt eine Einigung über den neuen Preis nicht zustande, können sowohl FAT als auch der AG vom Vertrag zurücktreten. In jedem Falle eines solchen Rücktritts kann FAT Stornokosten nach Ziff. 7 dieser Bedingungen, berechnet aus dem ursprünglichen Gesamtpreis, verlangen und zwar unabhängig davon, ob der AG diese Stornokosten seinerseits von seinen Teilnehmern verlangen kann.

**4.8.** Unabhängig von Preiserhöhungen nach der vorstehende Bestimmung und gegebenenfalls zusätzlich zu danach zulässigen Preiserhöhungen, behält sich FAT vor, die vertraglich vereinbarten Preise zu erhöhen, soweit

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,  
b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder  
c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse

sich unmittelbar auf die vertraglich vereinbarten Preise auswirkt.

**4.9.** FAT wird den AG über die Gründe unterrichten und hierbei die

Berechnung der Preiserhöhung mitteilen.

#### 4.10. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.9a) kann FAT den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann FAT vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann FAT vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.9b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.9c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für FAT verteuert hat

4.11. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Preises hat FAT den Kunden unverzüglich **nach Kenntnis von dem Änderungsgrund** zu informieren. **Preiserhöhungen sind nur bis zum 25. Tag vor Reisebeginn eingehend beim AG zulässig.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 16 % ist der AG berechtigt, ohne Stornierungskosten vom Vertrag zurückzutreten. Der AG hat das Rücktrittsrecht beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich nach der Mitteilung von FAT über die Preiserhöhung gegenüber FAT geltend zu machen.

4.12. Im Falle einer Erhöhung der Mehrwertsteuer auf Preise für vertraglich vereinbarte Reiseleistungen ist FAT berechtigt, vom AG eine entsprechende Preiserhöhung zu fordern, soweit FAT nachweist, dass sie zur entsprechenden Abführung der erhöhten Mehrwertsteuer verpflichtet ist.

4.13. Die Berechtigung zur Preiserhöhung nach den im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, nach den vorstehenden Bestimmungen sowie auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, ist **unabhängig davon**, ob und in welchem Umfang der AG sachlich und rechtlich in der Lage ist, derartige Preiserhöhungen an seine Kunden weiterzugeben oder zur Preissenkung verpflichtet ist.

### 5. Haftungsbeschränkung

5.1. FAT haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von FAT – vom AG zusätzlich zu den Leistungen von FAT angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder seinen Kunden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

a) vom AG, organisierte An- und Abreisen zu dem mit FAT vertraglich vereinbarten Reiseort und/oder zurück sowie Beförderungen während der Reise,

b) nicht im Leistungsumfang von FAT enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.

5.2. FAT haftet insbesondere nicht für die Folgen und entstehende Kosten, insbesondere Beeinträchtigungen der von FAT geschuldeten vertraglichen Leistungen und des Reiseablaufs insgesamt, die ursächlich durch den Verlauf, die Abwicklung und insbesondere etwaige Störungen und Ausfälle der vom AG selbst organisierten und durchgeführten Reiseleistungen, Besichtigungen Veranstaltungen, Begegnungen oder sonstigen Umständen verursacht wurden.

5.3. FAT haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des AG und/oder seiner Verantwortlichen, Reiseleiter, Busfahrer oder eines von FAT nur **vermittelten** Reiseleiters vor, während und nach der Reise, **insbesondere nicht** für mit FAT nicht abgestimmte

a) **Änderungen der vertraglichen Leistungen,**

b) **Weisungen an örtliche Führer; Leistungserbringer und Agenturen**

c) **Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungserbringern,**

d) **Auskünften und Zusicherungen gegenüber seinen Kunden.**

5.4. Soweit für die Gewährleistung und Haftung von FAT gegenüber dem AG an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem AG und FAT vereinbarte Leistungspreis maßgeblich, ohne Berücksichtigung der Marge oder von Aufschlägen oder Zuschlägen jedweder Art, welche vom AG in den Reisepreis einkalkuliert oder zusätzlich erhoben werden.

5.5. Soweit Gewährleistung und Haftung von FAT nicht auf Ansprüchen der Teilnehmer des AG ihm gegenüber aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen oder soweit FAT bei anderen Ansprüchen FAT nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt, ist die **Haftung für Folgeschäden grundsätzlich ausgeschlossen.** Dies gilt **insbesondere** auch für Zahlungen des AG an seine Teilnehmer auf Schadensersatzansprüche wegen nutzlos veranener Urlaubszeit sowie bezüglich des Ausbleibens von Folgebuchungen durch betroffene Teilnehmer oder Teilnehmergruppen des AG.

5.6. FAT haftet nicht für Angaben zu Preisen und Leistungen sowie für Personen- und Sachschäden bei Leistungen jeder Art, die nach den entsprechenden Hinweisen in der Prospektbeschreibung oder dem Angebot oder der Buchungsbestätigung oder sonstigen Unterlagen **ausschließlich an den AG vermittelt werden.** Eine etwaige Haftung von FAT aus der Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt hiervon unberührt.

5.7. Soweit auf Wunsch des AG und nach entsprechender vertraglicher Vereinbarung Begleitpersonen und Reiseleiter **vermittelt** werden, sind diese Personen **weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen** von FAT. Für deren Leistungen, Maßnahmen, Unterlassungen sowie etwaige Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, insbesondere hierdurch verursachte Reisemängel, Beeinträchtigungen des Reiseablaufs, Leistungsausfälle sowie Personen- und Sachschäden haftet FAT nicht, es sei denn, dass für einen entsprechenden Schaden oder das Entstehen entsprechender Ansprüche eine eigene Pflichtverletzung von FAT, insbesondere im Rahmen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Auswahlverschuldens, ursächlich geworden wären.

### 6. Vertragliche Obliegenheiten des AG; Obliegenheiten des AG bei Mängelanzeigen von Reisenden; Kündigung wegen Mängeln

6.1. Der AG ist verpflichtet, seine Reiseausschreibung vor der Veröffentlichung FAT zur Kontrolle vorzulegen. Er ist verpflichtet, Korrekturen der Ergänzungen seiner Leistungsbeschreibung und seiner Reiseausschreibung anzubringen, soweit diese von den mit FAT getroffenen Vereinbarungen abweichen oder soweit solche Änderungen oder Ergänzungen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorgaben, insbesondere der Informationspflichten für Reiseveranstalter, erforderlich sind. Unterlässt der AG eine solche Kontrolle, so hat er die jeweiligen Folgen, insbesondere sich hieraus ergebenden Ansprüchen seiner Teilnehmer ihm gegenüber, alleine einzustehen, soweit solche Ansprüche im Falle einer entsprechenden Korrektur nicht oder nicht in der entsprechenden Höhe entstanden wären.

6.2. Der AG ist, unabhängig von der Verpflichtung seiner Teilnehmer zur Mängelrüge ihm gegenüber nach §651 o BGB, als eigene vertragliche Obliegenheit FAT gegenüber, verpflichtet, Mängel der von FAT zu erbringenden Leistungen unverzüglich FAT oder seinen Beauftragten anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Die Mängelanzeige ist an die von FAT angegebene Stelle zu richten, soweit diese nicht erreichbar ist oder nicht bereit und in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen, ist die Mängelanzeige mit Abhilfe zu verlangen und unverzüglich direkt an die Zentrale von FAT zu richten.

6.3. Den AG trifft eine besondere, über die Mitwirkungs- und Rügepflicht seiner Teilnehmer hinausgehende, Pflicht, selbst im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zur Vermeidung und Behebung von Mängeln und Störungen, bzw. Schäden beizutragen. Er hat seine Beauftragten (Reiseleiter) entsprechend zu instruieren.

6.4. Mängelanzeige und Abhilfeverlangen der Reisenden gegenüber dem AG im Sinne des § 651o BGB, die Leistungen der FAT betreffen, sind **unverzüglich und unter Ausnutzung aller am Reiseort in zumutbarer Weise zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel** an die von FAT angegebene Stelle zu richten. Ist insoweit als zuständige Stelle ein örtlicher Leistungserbringer oder eine örtliche Agentur angegeben und sind diese **nicht erreichbar** oder verweigern diese eine entsprechende Abhilfe, so hat der AG Mängelrüge und Abhilfeverlangen **unverzüglich** an FAT über die in den Reiseunterlagen angegebenen Kommunikationsdaten von FAT zu richten.

6.5. Der AG hat zusätzlich alle gegenüber dem AG vorgebrachten Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen von Reiset Teilnehmern während der Reise, die sich ganz oder teilweise auf Leistungen der FAT beziehen, in geeigneter Weise zu dokumentieren und mit einer Stellungnahme des AG zum jeweiligen Sachverhalt an FAT innerhalb von 3 Wochen nach Beendigung der Reiseleistungen zu übersenden. Die Stellungnahme hat Angaben zur Begründetheit der Reklamation, den ggfls. veranlassten Maßnahmen und zu geeigneten Nachweisen (Beweisangeboten) zur Ablehnung von Ansprüchen des Reisenden nach der Reise zu enthalten.

Der AG ist mit vertraglichen Ansprüchen gegenüber FAT ausgeschlossen, soweit die Abwehr von Ansprüchen des Reisenden wegen fehlender, falscher oder unvollständiger Dokumentation ganz oder teilweise scheitert.

6.6. Eine Kündigung des AG vor oder nach Beginn des Vertrages bzw. der Reise oder Reiseleistungen wegen Mängeln der Reiseleistungen ist nur zulässig, wenn der AG der FAT den Mangel angezeigt und eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat, es sei denn, eine Mängelbeseitigung ist objektiv unmöglich, oder FAT selbst die Abhilfe verweigert hat.

6.7. Der AG ist verpflichtet, mit seinen Teilnehmern Reisebedingungen zu vereinbaren, die Gesetz und Rechtsprechung entsprechen. Insbesondere ist der AG verpflichtet im Rahmen solcher, in den Vertrag einzubeziehenden, Reisebedingungen oder im Wege der Individualvereinbarung eine zulässige Haftungsbeschränkung auf den dreifachen Reisepreis, für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, nach Maßgabe von § 651p Abs. 1 BGB zu vereinbaren.

### 7. Stornierung, Rücktritt, Kündigung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

7.1. Soweit nichts anderes im Einzelfall ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, besteht kein Recht des AG zum Widerruf des Vertrages oder einzelner vertraglicher Vereinbarungen, zur Kündigung oder zum Rücktritt. Etwaige Rücktrittsrechte kraft **Handelsbrauch** sind, insbesondere bei vertraglichen Vereinbarungen über **Unterkunftskontingente**,

**ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist das Kündigungsrecht nach § 649 BGB.** Die nachfolgenden Bestimmungen über eine außerordentliche Kündigung wegen Mängeln der vertraglichen Leistung von FAT, bzw. wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände bleiben hiervon unberührt.

**7.2. „Stornierung“** im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist sowohl die Ausübung eines vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechts, als auch jede sonstige Erklärung des AG über die **Nichtabnahme** einzelner vertraglicher Leistungen oder der gesamten vertraglichen Leistungen.

**7.3.** Vertraglich vereinbarte Rechte zur Stornierung sind grundsätzlich in **Textform** auszuüben, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

**7.4.** Für die Rechtzeitigkeit von Stornierungserklärungen kommt es auf den Zugang bei FAT zu geschäftsüblichen Zeiten an, bei telefonischen Stornierungsankündigungen auf den **Eingang der Stornierungserklärungen (Stornierungsbestätigung) in Textform** beim Leistungserbringer, Außendienstmitarbeiter oder sonstige Dritte sind **nicht bevollmächtigt**, Stornierungserklärungen entgegenzunehmen.

**7.5.** Im Falle der Stornierung oder der Nichtabnahme ohne eine diesbezügliche Erklärung des AG stehen FAT die vertraglich vereinbarten pauschalen oder konkret bezifferten Entschädigungen zu.

**7.6.** Sind solche pauschalen oder konkreten Entschädigungen im Einzelfall nicht vereinbart worden, so stehen FAT folgende Entschädigungen zu, bei deren Berechnung die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt sind. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des AG wie folgt berechnet:

Bei Reisen ohne Flugvermittlungsleistung die vom AG für einen offenen Personenkreis in Form von **Reisekatalogen** mit Mindestteilnehmerzahlen ausgeschrieben werden, gilt:

a) Bei **Rücktritt bis 6 Wochen** vor Leistungsbeginn kann FAT eine Aufwandsentschädigung i. H. von EUR 300,00 pro Reise in Rechnung stellen zuzüglich zu den Stornokosten der jeweiligen Vertragspartner.

b) Bei **späterem, komplettem Rücktritt** des AGs erhält FAT 15% des vereinbarten Gesamtpreises, für die ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl, zuzüglich zu den Stornokosten der jeweiligen Vertragspartner.

c) Bei **Rücktritt einzelner Kunden 10 - 0 Tage** vor Leistungsbeginn bzw. No-Show ist FAT berechtigt, Stornokosten von bis zu 90% zu erheben.

d) Bei **kurzfristigen Leistungsänderungen 10 – 0 Tage** vor Leistungsbeginn kann FAT pro Umbuchungsvorgang eine Aufwandsentschädigung für eine notwendige gewordene Neuausstellung der Reisedokumente erheben.

Bei Reisen **geschlossener Gruppen nach Einzelauftrag** (insbes. Incentive- und Gruppenreisen) gilt:

a) Bei **Rücktritt bis 6 Wochen** vor Beginn der von FAT zu erbringenden Leistungen kann FAT eine Aufwandsentschädigung von bis zu 3% bei Gruppenreisen und bis zu 5 % bei Incentive-Reisen des vereinbarten Gesamtpreises in Rechnung stellen - zuzüglich zu den Stornokosten der jeweiligen Vertragspartner.

b) Bei **Rücktritt zwischen 6 und 3 Wochen** vor Beginn der von FAT zu erbringenden Leistungen kann FAT eine Aufwandsentschädigung von bis zu 15 % des vereinbarten Gesamtpreises in Rechnung stellen - zuzüglich zu den Stornokosten der jeweiligen Vertragspartner.

c) Bei **späterem Rücktritt** erhält FAT 25% des vereinbarten Gesamtpreises zuzüglich zu den Stornokosten der jeweiligen Vertragspartner.

d) Bei **Rücktritt einzelner Kunden 10 – 0 Tage vor Leistungsbeginn** bzw. No-Show ist FAT berechtigt, Stornokosten von bis zu 90% zu erheben.

e) Bei **kurzfristigen Leistungsänderungen 10 – 0 Tage** vor Leistungsbeginn kann FAT pro Umbuchungsvorgang eine Aufwandsentschädigung für eine notwendige gewordene Neuausstellung der Reisedokumente erheben.

**7.7.** Die vorstehenden Regelungen betreffen einen Gesamtrücktritt des AG. Im Falle einer Reduzierung der Teilnehmerzahl gilt Ziff. 4.8.

**7.8.** Dem **AG** bleibt es in jedem Fall der Berechnung der im Einzelfall vereinbarten oder der vorstehend aufgeführten pauschalierten Stornokosten durch FAT vorbehalten, FAT nachzuweisen, dass ihr überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die jeweils geforderte Pauschale.

**7.9.** FAT behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit FAT nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist FAT verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

**7.10.** Wird die Erbringung der vertraglichen Leistungen **infolge unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt**, so gilt:

a) In diesem Fall kann der AG den Vertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen kündigen.

■ Die Kündigung ist in Textform zu erklären **und mit den Umständen zu**

**begründen**, die nach Auffassung der kündigenden Vertragspartei die Kündigung rechtfertigen sollen. Erfolgt im Falle einer Kündigung durch den AG eine solche Berufung auf unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände mit entsprechender Begründung **nicht**, so wird die Erklärung des **AG als gewöhnliche entgeltpflichtige Stornierung behandelt. Eine nachträgliche Berufung auf das Recht zur Kündigung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände ist nicht möglich.**

■ Es rechtfertigen nur solche Umstände eine Kündigung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände, die sich **unmittelbar auf die Leistungserbringung durch FAT auswirken**. Wird demnach die Durchführung der Reise oder die Erbringung der Reiseleistungen durch Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, die im **Risikobereich** des AG liegen, so rechtfertigt dies eine Kündigung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht. Dies gilt bei vom AG selbst organisiertem Transport seiner Teilnehmer insbesondere für Straßensperrungen oder Sperrungen des Luftraumes, den Ausfall von Transportmitteln oder sonstigen Betriebsstörungen beim AG.

■ Im Falle einer **berechtigten** Kündigung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände kann FAT dem AG Kosten in Höhe **der Hälfte des Betrages** in Rechnung stellen, welcher bei einer entgeltpflichtigen Stornierung zum Zeitpunkt des Zuganges der Kündigung bei FAT angefallen wären. FAT bleibt es vorbehalten, die Hälfte konkreter, zu beziffernder und zu belegender Kosten geltend zu machen. Dem AG bleibt es in allen Fällen vorbehalten, FAT nachzuweisen, dass FAT keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als diejenigen, die der Forderung zugrunde gelegt werden.

b) Umfassen die vertraglichen Leistungen von FAT die Beförderung der Teilnehmer des AG, so sind **Mehrkosten einer Rückbeförderung** der Teilnehmer aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände während der Reise oder Veranstaltung in voller Höhe vom AG zu tragen.

c) Jedwede sonstige zusätzliche Kosten wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände während der Reise oder der Veranstaltung, insbesondere Personalmehrkosten des AG sowie Kosten einer über den Reise-/Vertragszeitraum von Unterbringungsleistungen hinaus verlängerten Aufenthalt der Teilnehmer des AG am Veranstaltungs-/Reiseort trägt der AG.

## **8. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Covid19-Virus)**

**8.1.** Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Vertragsleistungen durch FAT stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

**8.2.** Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Rahmen dieser Vereinbarung ein Kündigungsrecht aufgrund höherer Gewalt oder unzumutbarer Leistungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen zur Durchführung von Reisen ausgeschlossen ist.

**8.3.** Der AG erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen von FAT oder deren Leistungsträger bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und alle Teilnehmer anzuweisen, im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Geschäftsstelle von FAT unverzüglich zu verständigen.

## **9. Verjährung**

**9.1.** Für die Geltendmachung von Ansprüchen des AG gegenüber FAT aus dem gesamten Vertrags- und Rechtsverhältnisse gilt:

**9.2. Vertragliche** Ansprüche des AG, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Inhabers, Geschäftsführers, von Mitarbeitern oder den Teilnehmern des AG, auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von FAT oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von FAT beruhen, verjähren in **3 Jahren**. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FAT oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von FAT beruhen.

**9.3.** Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in 2 Jahren.

**9.4.** Die Verjährung von Ansprüchen nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der AG von den Tatsachen, die den Anspruch gegenüber FAT begründen sowie von FAT als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangt haben müsste.

**9.5.** Bestimmungen über längere oder kürzere Verjährungsfristen in internationalen Bestimmungen und Abkommen sowie in Verordnungen der Europäischen Union, die auf das Rechts- oder Vertragsverhältnis zwischen FAT und dem AG anzuwenden sind, **bleiben unberührt**, mit der Maßgabe, dass darin enthaltene **längere Verjährungsfristen** zu Gunsten des AG gelten, wenn solche längeren Verjährungsfristen auch in Verträgen zwischen Unternehmen bzw. Kaufleuten nicht wirksam abbedungen werden können.

**9.6.** Schweben zwischen dem AG und FAT Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung **gehemmt**, bis der AG oder FAT die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 10. Gerichtsstand

**Ausschließlicher Gerichtsstand** für jedwede Rechtsstreitigkeiten zwischen FAT und dem AG ist der Ort des Hauptgeschäftssitzes von FAT. Dies gilt **nicht**, soweit in deutschen gesetzlichen Vorschriften, internationalen Vorschriften und Abkommen, sowie in Verordnungen der Europäischen Union auf das Rechts- und Vertragsverhältnis anwendbare Vorschriften über den Gerichtsstand und die Gerichtsstandswahl enthalten sind, welche auch Verträgen zwischen Unternehmern nicht wirksam geändert oder abbedungen werden können.

-----  
© Diese Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt;  
Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2021  
-----